



Reglement für das Videoüberwachungssystem «Gefängnis Bässlergut»

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (JSD) erlässt das folgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems des Gefängnisses Bässlergut.

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG¹ ist die Gefängnisleitung.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

¹ Mit dem Videoüberwachungssystem wird bezweckt, weite Teile des Innenbereichs und der unmittelbaren Umgebung sowie die gesamte Aussenhaut des Gebäudekomplexes «Gefängnis Bässlergut» mit Videokameras zu überwachen.

² Auf diese Weise soll den an einen Gefängnisbetrieb gestellten, hohen Sicherheitsanforderungen entsprochen und insbesondere die Flucht von eingewiesenen Personen, das unberechtigte Eindringen auf das Areal, den Innenhof und in die Gebäude, Vandalenakte an und in den Gebäuden sowie Übergriffe auf Personal und eingewiesene Personen vermieden und aufgeklärt werden.

³ Die Online-Übermittlung (vgl. § 8 dieses Reglements) wird zudem für die täglichen Arbeitsabläufe im Gefängnis Bässlergut benötigt (z.B. Torbedienung für die Einfahrt von Transporten der eingewiesenen Personen, interne Türenfernöffnungen, Materialanlieferungen etc.).

§ 4 Gesetzliche Grundlagen

¹ Der Betrieb des Videoüberwachungssystems erfolgt in Übereinstimmung mit § 17 IDG, wonach die Videoüberwachung an öffentlichen Orten nur zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen beziehungsweise zur Verfolgung solcher strafbarer Handlungen eingesetzt werden darf. Zur Erfüllung der Aufgaben im Gefängnis Bässlergut ist eine Videoüberwachung unerlässlich.

² Die Videoüberwachung stellt eine geeignete Massnahme zur Wahrung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung dar, insbesondere für Personen, bei denen in erhöhtem Masse Fluchtgefahr, die Gefahr der Gewaltanwendung gegen sich selbst, gegen Dritte oder Sachen besteht. Mit § 10 JVG² i.V.m. Art. 75 bis 82 AIG³ und Art. 372 ff. StGB⁴ liegt zudem eine spezialgesetzliche Grundlage vor.

¹ Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG), SG 153.260.

² Gesetz über den Justizvollzug vom 13. November 2019 (Justizvollzugsgesetz, JVG), SG 258.200.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ **Standort:** Der Gebäudekomplex «Gefängnis Bässlergut» befindet sich an der Freiburgerstrasse 48, 4057 Basel und umfasst das Gefängnis Bässlergut sowie die Büroräumlichkeiten des Migrationsamtes Basel-Stadt.

² **Technische Beschreibungen:**

a. **Anzahl Kameras:** 218

b. **davon Kameras mit Zoom-Möglichkeit:** 16 (Aussenbereich)

Die technische Beschreibung ist im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt (nicht publiziert).

³ **Erfasste Bereiche:** Weite Teile des Innenbereiches und der unmittelbaren Umgebung sowie die gesamte Aussenhaut des Gebäudekomplexes «Gefängnis Bässlergut» sind von Videokameras erfasst. Die Kamerastandorte sind auf dem Situationsplan im Anhang dieses Reglements ersichtlich (nicht publiziert).

⁴ **Erfasste Personen:**

a. **Im Innenbereich:** Eingewiesene Personen, Mitarbeitende und Drittpersonen (Verfahrensbeteiligte, Besucher, Handwerker, Lieferanten etc.).

b. **Im Aussenbereich:** Mitarbeitende und Drittpersonen (Passanten, Besucher, Handwerker, Lieferanten etc.).

§ 6 Betriebszeiten

Durchgehender Betrieb während 24 Stunden an 7 Tagen die Woche.

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

¹ Am Rückhaltezaun beim Arealzugang (Freiburgerstrasse 48), des Aussenschleusentores für Fahrzeuge sowie beim Eingang zur Sicherheitsloge (Zutritt) wird mit Schildern auf die Videoüberwachung hingewiesen.

² Die Personalverantwortlichen machen alle neuen Mitarbeitenden darauf aufmerksam, welche Teile ihres Arbeitsbereiches mit Videokameras überwacht werden.

§ 8 Online-Übermittlung

¹ Die Aufnahmen werden online in die Sicherheitsloge, die Büros Nr. 63 (Leitung Sicherheit und Dienste, Stellvertretung Gefängnisleitung) und Nr. 66 (Archiv/Video) im Geb. A Bestandesgebäude übermittelt.

² Die Übermittlung erfolgt über ein in den Sicherheitszentralen des Gefängnisses Bässlergut (Geb. A Bestandesgebäude, UG Raum Nr. U 131 und im Geb. C Sicherheitsloge 1.OG Raum Nr. C 01 705) installiertes und vor dem Zugriff durch gefängnisexterne Personen geschütztes Sicherheitsnetzwerk. Der Zutritt zu den Sicherheitszentralen ist nur mittels Badge (Berechtigungen) und Generalschlüssel sowie infolge einer Türfreischaltung (Geb. A Bestandesgebäude, UG) durch die Sicherheitsloge möglich und lediglich der Leitung, deren Stellvertretung sowie den Mitarbeitenden des technischen Dienstes gestattet.

§ 9 Aufzeichnung

¹ Alle Aufnahmen werden durch eine in der Sicherheitszentrale installierte Anlage aufgezeichnet.

³ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), SR 142.20.

⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0.

² Die Sicherheitszentrale ist wie in § 8 Abs. 2 dieses Reglements beschrieben vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Der Zugriff auf die aufgezeichneten Daten selbst erfordert zusätzlich die Eingabe eines Passwortes und ist nur den Kadermitarbeitenden des Gefängnisses gestattet.

§ 10 Auswertung der Aufnahmen und Aufzeichnungen

¹ Die Aufnahmen werden von den Mitarbeitenden der Sicherheitsloge in Echtzeit ausgewertet. Nötigenfalls leiten die Mitarbeitenden unverzüglich Interventionsmassnahmen ein.

² Die Aufzeichnungen werden nur im Ereignisfall ausgewertet. Die Auswertung wird durch die Gefängnisleitung, deren Stellvertretung sowie die Kadermitarbeitenden in der Regel innerhalb von 24 Stunden seit dem jeweiligen Ereignis vorgenommen.

§ 11 Herausgabe

¹ Die Herausgabe erfolgt ausschliesslich zur Verwendung in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren (§ 17 Abs. 5 IDG) sowie im Rahmen des Akteneinsichtsrechts der betroffenen Personen.

² Zur Herausgabe der Aufzeichnungen sind die Gefängnisleitung, deren Stellvertretung sowie die Leitung Vollzug berechtigt. Anfragen betreffend die Herausgabe sind begründet an die Gefängnisleitung zu richten. In dringenden Fällen ist die Herausgabe auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten zulässig.

§ 12 Aufbewahrung und Vernichtung

¹ Die aufgezeichneten Daten werden für den Innenbereich bis zu max. 30 Tagen und für den Aussenbereich während max. 14 Tagen aufbewahrt und anschliessend automatisch und systembedingt gelöscht resp. überschrieben.

² Die Sicherheitszentrale, in der sich die Aufzeichnungsanlage befindet, resp. die aufgezeichneten Daten selbst sind, wie in § 8 Abs. 2 resp. § 9 Abs. 2 dieses Reglements beschrieben, vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt.

§ 13 Evaluation und Vorfallliste

Vorfälle/Ereignisse, welche aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen werden rapportiert/protokolliert und im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements im Sinne von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV⁵ durch die Kadermitarbeitenden ausgewertet und archiviert.

§ 14 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 25. Juli 2024 in Kraft und gilt bis zum 24. Juli 2028 (vgl. § 18 Abs. 3 IDG).

§ 15 Publikation

Das Reglement wird auf der Homepage des Gefängnisses Bässlergut publiziert (<https://www.bdm.bs.ch/Ueber-uns/Organisation/Amt-fuer-Justizvollzug/Gefaengnis-Baesslergut.html>).

⁵ Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 9. August 2011 (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV), SG 153.270.

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Stephanie Eymann
Departementsvorsteherin

Anhänge (nicht publiziert):

- Technische Beschreibung
- Lagepläne

Kopien

- Datenschutzbeauftragter